

§ 1 Regelungsumfang

Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche von der Schnorr GmbH (nachfolgend „Auftraggeber“) erteilten, gegenwärtigen und künftigen Aufträge und Bestellungen, insbesondere für unsere Wareneinkäufe und für von uns in Auftrag gegebene Dienst- und Werkleistungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung des Auftragnehmers vorbehaltlos entgegennehmen.

§ 2 Vertragsschluss und Vertragsänderungen

1. Für den Umfang der Bestellung sind die schriftlichen Erklärungen maßgebend. Eine Bestellung durch den Auftraggeber ist ein Angebot an den Auftragnehmer, Waren- oder Dienstleistungen bzw. Werkleistungen zu beziehen. Vor der Annahme kann eine Bestellung jederzeit durch den Auftraggeber widerrufen werden, ohne jegliche Haftung gegenüber dem Auftragnehmer. Eine Bestellung stellt keine Annahme eines Angebots des Auftragnehmers dar, soweit nicht ausdrücklich in der Bestellung erklärt. Bezugnahmen in Bestellungen auf Angebote oder Schreiben des Auftragnehmers gelten ausschließlich hinsichtlich des in Bezug genommenen Gegenstands und nur insoweit, als die Bestellung nicht in Widerspruch zu dem in Bezug genommenen Gegenstand steht.
2. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Auch nach Vertragsschluss gilt für rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen (etwa Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt/Kündigung und Vertragsänderungen) die Schriftform (elektronische Form und Textform ausreichend). Zu mündlichen vereinbarten Abweichungen von dieser Regelung sind bei dem Auftraggeber nur Prokuristen und Geschäftsführer ermächtigt.
3. Kostenvoranschläge sind nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.
4. Soweit sich die Parteien über Lieferabrufe im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung geeinigt haben und bei dieser Einigung keine ausdrückliche anderweitige Regelung getroffen wurde, stellt der Lieferabruf die Annahme eines Angebots des Auftragnehmers dar.

§ 3 Lieferung und Leistung, Fristen und Termine

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns oder die ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistung oder die Übersendung der entsprechenden Dokumentation an den vom Auftraggeber angegebenen Ort. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.
2. Die Personen/Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf unserem Werkgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Betriebsgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, es sei denn, der Unfall wurde von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder es liegt eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vor. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit gehaftet wird. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftragnehmer regelmäßig vertrauen darf.
3. Soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen worden sind, erfolgt die Lieferung von Waren DDP Incoterms 2020 an den in der Bestellung benannten Lieferort. Lieferfristen und Liefertermine beziehen sich auf die Lieferung an den Lieferort. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht erst mit ordnungsgemäßer und vollständiger Lieferung am genannten Lieferort auf den Auftraggeber über. Der Lieferort ist Erfüllungsort.
4. Soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen worden sind, müssen alle Waren ordnungsgemäß verpackt, gemäß anwendbarer Bestimmungen gekennzeichnet, mit Barcode versehen und unter Beachtung handelsüblicher Sorgfalt versendet werden. Der Lieferung müssen Informationen beigefügt sein, die im automatisierten Verfahren erfasst werden können und eine Rückverfolgbarkeit der gelieferten Ware ermöglichen.
5. Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers für Waren gelten nur, soweit sie sich auf Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Auftragnehmer sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere ist der erweiterte und verlängerte Eigentumsvorbehalt unzulässig. Eine Verarbeitung, Vermischung, Verbindung oder Weiterverarbeitung von gelieferten Waren durch den Auftraggeber wird für den Auftraggeber selbst vorgenommen, so dass der Auftraggeber als Hersteller gilt und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum an der neuen Sache erwirbt.
6. Sieht der Auftragnehmer Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins o.ä. voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Auftragnehmer uns unverzüglich zu benachrichtigen.
7. Kommt der Auftragnehmer mit seiner Leistung schuldhaft in Verzug, kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe iHv 0,2 % des Preises (brutto) für jeden angebrochenen Kalendertag verlangen, an dem sich der Auftragnehmer im Verzug befindet. Insgesamt ist die Vertragsstrafe wegen Verzugs allerdings auf eine Höhe von 2 % des Preises (brutto) beschränkt. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Auftragnehmer zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.
8. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt auch bei vollständiger Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
9. An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir das Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG). An solcher Software einschließlich Dokumentation haben wir auch das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

10. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Bestellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.
11. Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat als Deutschland stellt uns der Auftragnehmer keine Umsatzsteuer in Rechnung, sondern fragt vorab unsere gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ab. Der Transportdienstleister verpflichtet sich, der Schnorr GmbH bei innergemeinschaftlichen Lieferungen eine Bestätigung über das Gelingen des Gegenstandes einer innergemeinschaftlichen Lieferung (Gelangensbestätigung) umgehend und unaufgefordert zukommen zu lassen.
12. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, betreffend die von ihm gelieferte Ware die Lieferantenerklärung(en) und Langzeitlieferantenerklärung(en) abzugeben. Außerdem wird der Lieferant uns sämtliche Auskünfte und Informationen für die Lieferantenselbstauskunft und für die von uns vorzunehmende Lieferantenselbstbewertung zukommen lassen. Zudem hat der Lieferant auf den Lieferscheinen, seinen Rechnungen und der Langzeitlieferantenerklärung das Ursprungsland anzugeben. Er hat uns betreffend die von ihm gelieferte Ware Dokumente zur Verfügung zu stellen, die sowohl dem Recht des Lieferortes als auch dem Recht des von uns mitgeteilten Bestimmungsortes entsprechen müssen. Im Falle von Langzeitlieferantenerklärungen ist der Lieferant verpflichtet, uns von Änderungen der den von ihm gemachten Angaben zugrundeliegenden Tatsachen unverzüglich zu informieren.
13. Lieferungen dürfen nur auf IPPC konformen Paletten erfolgen.

§ 4 Preise, Versandanweisung, Zahlungsfrist

1. Ist keine abweichende Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Haus verzollt (DDP gemäß Incoterms 2020) einschließlich Verpackung. Umsatzsteuer ist in den Preisen enthalten, soweit sie nicht besonders ausgewiesen ist.
2. Der vereinbarte Preis ist soweit anderweitig nicht anders vereinbart innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und/oder Leistung (einschließlich einer gegebenenfalls vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Die Rechnungen müssen Bestellnummer und Artikelbezeichnung enthalten.
3. Hat der Auftragnehmer die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Auftragnehmer alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.

§ 5 Aufrechnung, Abtretung

1. Rechte des Auftraggebers aus einer Bestellung dürfen, soweit nicht ein beiderseitiges Handelsgeschäft vorliegt, nur im gegenseitigen Einverständnis an Dritte abgetreten oder übertragen werden.
2. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Der Auftragnehmer kann gegen unsere Forderungen nur mit von uns anerkannten, unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 6 Beschaffungsangaben, Mängelgewährleistung; Haftung

1. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Lieferung/Leistung die vertragliche Beschaffenheit hat, insbesondere unseren Spezifikationen, den sonstigen Anforderungen und Normen, ferner den anerkannten Regeln der Technik sowie schließlich den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht, wie sie insbesondere in europäischen oder deutschen Industrienormen (DIN/EU-Normen) und sonstigen anerkannten technischen Vorschriften festgelegt sind. Der Auftragnehmer hat die bestellte Ware so herzustellen und zu liefern, dass eine gefahrlose Benutzung möglich ist; insbesondere sind etwaige Lagerungs- und Betriebsvorschriften beziehungsweise Behandlungsanleitungen unaufgefordert mit der Leistung/Lieferung zu übermitteln. Auf etwaige Gefahren ist durch deutlich sichtbare Anbringung klarer und allgemein verständlicher beziehungsweise allgemein anerkannter Gefahrensymbole und Warnhinweise unmissverständlich hinzuweisen.
2. Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit sowie Qualität und Quantität, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, den Leistungsgegenstand bereits bei Vertragsschluss auf Mängel zu untersuchen. Soweit der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer eine Qualitätssicherungsvereinbarung unterhält oder den Auftragnehmer zur Durchführung der Wareingangskontrolle für den Auftraggeber beauftrag hat, beschränkt sich eine Untersuchungsobliegenheit des Auftraggebers bei Wareneingang auf die Überprüfung der Ware hinsichtlich Identität, Menge und äußerlich sichtbarer Transportschäden sowie offenkundige Schäden. Untersuchung und Rüge können innerhalb von zusammen 10 Werktagen rechtzeitig vorgenommen werden. Versteckte Sachmängel können innerhalb von 7 Werktagen nach Entdeckung gegenüber dem Auftragnehmer rechtzeitig gerügt werden.
3. Bei Mehrlieferungen, die das handelsübliche Maß übersteigen, behalten wir uns die Rücksendung der zu viel gelieferten Waren auf Kosten des Auftragnehmers vor.
4. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
5. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Der Auftragnehmer kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
6. In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, in denen es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Auftragnehmer von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze, Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen, steht uns das Recht zu, die Mangelbeseitigung auf Kosten des Auftragnehmers selbst vorzunehmen oder von dritter Seite auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen zu lassen.
7. Bei Rechtsmängeln stellt uns der Auftragnehmer auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.
8. Mängelansprüche verjähren - außer in Fällen der Arglist - in 36 Monaten ab Gefahrübergang bzw., soweit anwendbar, ab Abnahme, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Eine etwaige Hemmung der Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

9. Mit Zugang der einer Mängelanzeige beim Auftragnehmer ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Auftragnehmer die Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mangelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachbesserte Teile neu, es sei denn, der Auftraggeber musste nach dem Verhalten des Auftragnehmers davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mangelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.
10. Soweit der Auftragnehmer für die Herstellung der zu liefernden Ware oder die Lieferung selbst von Dritten etwas zukaufte, ist er zur Wareingangskontrolle verpflichtet, so dass die Einhaltung der Produktspezifika der zugekauften Ware sichergestellt ist. Soweit vom Auftragnehmer zugekaufte Teile für seine Produktion verwendet werden, ist der Auftragnehmer zur nachfolgenden Warenkontrolle nach Verwendung der zugekauften Teile verpflichtet.

§7 Produkthaftung

1. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Lieferung/Leistung fehlerfrei im Sinne des Produkthaftungsgesetzes ist.
2. Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung von Dritten in Anspruch genommen werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Auftragnehmer gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Auftragnehmer ein Verschulden trifft.
3. Der Auftragnehmer übernimmt in den Fällen der Ziff. 7.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
4. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
5. Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Auftragnehmer gelieferten Vertragsgegenstandes ist, werden wir den Auftragnehmer unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und uns mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Auftragnehmers ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Auftragnehmer gelieferten Vertragsgegenstandes ist, trägt der Auftragnehmer die Kosten der Rückrufaktion, es sei denn, er hat den Mangel nicht zu vertreten.

§ 8 Eigentumsvorbehalt; Beistellung

1. Sofern wir Teile beim Auftragnehmer beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die uns nicht gehörenden Gegenstände als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftragnehmer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

§ 9 Unterlagen und Geheimhaltung, Referenzen

1. Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt, rechtmäßig ohne Geheimhaltungspflicht von Dritten erlangt worden oder vom Auftragnehmer ohne die zugänglich gemachten Informationen selbstständig entwickelt worden sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Auftragnehmers nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an uns – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten.
2. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Vorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
3. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Auftragnehmer weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Nutzungsrechte stehen allein uns zu und sind auf Verlangen zu übertragen.
4. Der Auftragnehmer darf sich auf den Auftraggeber nur mit dessen schriftlicher Einwilligung berufen.

§10 Bestellung von Computer-, Elektronik- und Steuerungssoftware

1. Sofern der Auftraggeber Computer-, Elektronik-, Steuerungs- oder sonstige Software (nachfolgend insgesamt „Software“) bestellt, hat der Auftragnehmer bei der Entwicklung und Herstellung der Software die von uns oder unserem Kunden erstellten Pflichtenhefte und das dem Auftragnehmer im Übrigen mündlich oder schriftlich vermittelte Know-how (nachfolgend „Vertrags-Know-how“) zu beachten. Die dem Auftragnehmer überlassenen Pflichtenhefte und das ihm zur Verfügung gestellte Vertrags-Know-how stehen in unserem uneingeschränkten Eigentum. Wir sind und bleiben darüber hinaus ausschließlicher Inhaber sämtlicher Schutz-, Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie aller sonstigen Rechte an den Pflichtenheften und dem Vertrags-Know-how.
2. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an den Arbeitsergebnissen im Zeitpunkt ihrer Entstehung das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, ausschließliche und unwiderrufliche Recht an sämtlichen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten

- ein, außerdem das alleinige und unbeschränkte Eigentumsrecht an denjenigen Arbeitsergebnissen, an denen ein solches begründet und übertragen werden kann. Insbesondere ist der Auftraggeber ohne Einschränkung berechtigt, die Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, zu bearbeiten (auch Software mit anderen Programmen zu verbinden, umzugestalten, in andere Programmiersprachen und für andere Betriebssysteme zu konvertieren), in andere Darstellungsformen zu übertragen und auf sonstige Art und Weise zu verändern, fortzusetzen und zu ergänzen, in unveränderter und veränderter Form zu verbreiten, drahtgebunden und drahtlos öffentlich wiederzugeben, Unterlizenzen zu vergeben sowie alle im Rahmen dieses Vertrags eingeräumten Nutzungsrechte entgeltlich und unentgeltlich zu übertragen.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, durch entsprechende Absprachen mit seinen Arbeitnehmern, die an der Entwicklung und Herstellung der Software beteiligt sind, oder mit etwaigen vom Auftragnehmer beauftragten Subunternehmern oder freien Mitarbeitern sicherzustellen, dass die vorgenannten Rechte an der Software und den dazugehörigen Beschreibungen, Dokumentationen und Datenträgern gemäß den vorgenannten Bestimmungen auf uns übertragen werden.
4. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm erstellte oder entwickelte Software frei von Schutzrechten Dritter ist, welche die Nutzung der Software durch den Auftraggeber und/oder seinen Kunden einschränken oder behindern. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber insoweit von allen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten durch seine Leistungen und den damit verbundenen Kosten frei, es sei denn, er hat die Verletzung nicht zu vertreten.
5. Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich informieren, sobald Dritte eine Verletzung von Schutzrechten durch die Leistungen des Auftragnehmers behaupten oder Ansprüche wegen Verletzung ihrer Schutzrechte geltend machen. Sind gegen uns Ansprüche wegen einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann der Auftragnehmer auf seine Kosten die von ihm entwickelte und hergestellte Software in einem für uns oder unseren Kunden zumutbaren Umfang ändern oder austauschen.

§11 Arbeitskräfte des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer versichert, dass er Arbeitskräfte aus den Ländern außerhalb der Europäischen Union nur dann einsetzen wird, wenn sie im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Er sorgt dafür, dass diese Verpflichtung auch von seinen Nachunternehmern eingehalten wird.
2. Soweit der Auftraggeber Werk- oder Dienstleistungen in Auftrag gibt, verpflichtet sich der Auftragnehmer auch gegenüber dem Auftraggeber, Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG), dem Arbeitnehmerentgeltgesetz (AentG) sowie dem SGB IV und SGB VII zu erfüllen. Er sorgt dafür, dass diese Verpflichtung auch von seinen Nachunternehmern eingehalten wird.
3. Soweit der Auftraggeber Werk- oder Dienstleistungen in Auftrag gibt, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des Auftragnehmers oder eines Nachunternehmers gegen die in den vorstehend bezeichneten Vorschriften gegen den Auftraggeber aus der Bürgenhaftung gemäß MiLoG, AentG und/oder SGB IV und/oder SGB VII geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn sich die Bürgenhaftung aus der weiteren Untervergabe und/oder der Beauftragung von Verleihern ergibt.
4. Für den Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in vorstehendem Abs. 3 genannten Verpflichtung zahlt der Auftragnehmer ungeachtet weitergehender Schadensersatzansprüche des Auftraggebers eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Netto-Monatsgehalt je betroffenen Mitarbeiter.

§12 Spezialwerkzeuge

1. Unter „Spezialwerkzeuge“ werden sämtliche Muster, Werkzeuge, Modelle, Formen, Messgeräte, Prüfungsgeräte, Schneidwerkzeuge, Testwerkzeuge, Zeichnungen und Schablonen sowie alle weiteren zur Herstellung der Ware notwendigen Werkzeuge gefasst, die der Auftragnehmer vor der Bestellung der Ware noch nicht in Gebrauch bzw. noch nicht erworben hat und die vom Auftragnehmer auf seine Kosten ausschließlich zur Herstellung der von uns bestellten Ware angeschafft werden. Ausgeschlossen sind hiervon diejenigen Geräte und Werkzeuge, die von uns zur Herstellung der Ware dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, unsere schriftliche Zustimmung einzuholen, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden kann, wenn der Auftragnehmer die Spezialwerkzeuge von anderen als bisher bei ihm eingeführten oder anderen als von uns vorgeschlagenen Lieferanten beziehen möchte, wenn wir wegen der Möglichkeit großer Schäden bei unseren Abnehmern bei Qualitätsabweichungen der Lieferungen des Auftragnehmers auf unbedingte Qualitätseinhaltung angewiesen sind und den Auftragnehmer hierüber unterrichtet haben. Ein wichtiger Grund zur Verweigerung der Zustimmung ist insbesondere ein signifikanter Qualitätsunterschied zu den Produkten der bisher eingeführten oder von uns vorgeschlagenen Lieferanten der Spezialwerkzeuge.
3. Der Auftragnehmer ist uns gegenüber verpflichtet, die Spezialwerkzeuge auf eigene Kosten in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und regelmäßig zu warten, so dass eine ordnungsgemäße Herstellung der Ware garantiert ist.

§13 Erfüllungsort; anwendbares Recht; Gerichtsstand; Teilunwirksamkeit

1. Erfüllungsort für sämtliche von uns erteilten Aufträge und Bestellungen ist 71069 Sindelfingen.
2. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
3. Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Sindelfingen. Wir sind weiter berechtigt, den Auftragnehmer nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung zu verklagen.
4. Sollten einzelne Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein oder der Vertrag Regelungslücken enthalten, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.